

Fünfter Abschnitt.

Anhang I.

Wohlfahrtseinrichtungen, Vereine, Post- und Eisenbahntarife.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Dem städtischen Wohlfahrtsamt, Königl. 13, ist die Durchführung der im § 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 den Bezirksfürsorgeverbänden zugeordneten Fürsorgeaufgaben innerhalb des Gemeindebezirks ob, und zwar:

- a) der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsebene Gleichstehenden,
- b) der Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt.
- c) der Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
- d) der Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwervermögensbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
- e) der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
- f) der Wochenfürsorge,
- g) der Allgemeinen Fürsorge.

Dem Wohlfahrtsamt angegliedert ist eine Fürsorgestelle für Lungentranke.

Die Auskunftsstelle in Unterstützungsangelegenheiten erteilt zur Vermeidung von Doppelbesprechungen allen Privaten und Wohltätigkeitsorganisationen in jedem einzelnen Falle bestmöglichst mündlich oder auch schriftlich vertrauliche Auskunft über Bittsteller.

Jugendwohlfahrt.

Jugendamt (Königl. 13, Geschäftszeit: vorm. 9 bis 13 Uhr).

Das Jugendamt hat den Zweck, die aus den §§ 4 und 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 für die Stadtgemeinde hervorgehenden Aufgaben innerhalb des Gemeindebezirks zu erfüllen.

Aufgaben des Jugendamts:

1. **Vormundtschaft.** Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erlangt mit der Geburt eines unehelichen Kindes das Jugendamt die Vormundtschaft. Es kann auch in sonsti-

gen Fällen zum Vormund, Mitvormund, Beistand oder Pfleger bestellt werden.

2. **Gemeindewaisenrat.** Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat. Es hat als solcher in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder, Beistände und Pfleger der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Minder- und Pflegebefohlenen hinsichtlich der Sorge für die Person und das Vermögen der Minderjährigen ihr Amt ordnungsmäßig ausüben. Die Beaufsichtigung wird mit Unterstützung ehrenamtlicher Kräfte durchgeführt.
3. **Pflegelinderschutz.** Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern und Führung der Aufsicht über diese (Abschnitt III RFG.).
4. **Winterberatungsstelle** (Martinstr. 6; geöffnet Mittwochs ab 3 Uhr nachm.). Ärztliche Beratung der Mütter über Säuglingspflege; Beratung der Schwangeren.
5. Das **städtische Kinderheim** ist mit dem Stift Emmahus, Waisenstr. 21, vereinigt.
6. **Kinderhort** (Bergstr. 40). Betreuung schulpflichtiger Kinder in den Nachmittagsstunden während des Winterhalbjahrs. Beaufsichtigung der Schularbeiten. 60 Kinder.
- Sonderkindergarten** (Bergstr. 40). Betreuung schulpflichtiger, aber schulreifer Kinder während der Vormittagsstunden im Winterhalbjahr.
7. **Kinderpeisung.** Während der Wintermonate Mittagspeisung für etwa 85 Schulkinder und Kleinkinder.
8. **Schulärzte, Schulpflege.** 3 Schulärzte. Regelmäßige Untersuchung der Schulkinder. Auswahl der erholungsbedürftigen und der für die Speisungen in Betracht kommenden Kinder.
9. **Erholungsfürsorge** für schwächliche Kinder. Verschickung von strolachigen Kindern in ein Solbad.
 Ortliche Erholungsfürsorge:
 Solebaden nach ärztlicher Anordnung (ca. 200 Kinder). Waldschule (Mai bis September), 3 fünf- bis sechswöchige Kurperioden für je 50 Schulkinder. Walderholungsstätte für Kleinkinder (3 Kurzeiten für je 35 Kinder).
10. **Krüppelfürsorge.**